

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN

S/RES/1066 (1996)
15. Juli 1996

RESOLUTION 1066 (1996)

*verabschiedet auf der 3681. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Juli 1996*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 779 (1992) vom 6. Oktober 1992, 981 (1995) vom 31. März 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995 und 1038 (1996) vom 15. Januar 1996,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996 (S/1996/502),

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien,

im Hinblick auf die von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien am 30. September 1992 in Genf unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, in der sie ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigten, *unter Hervorhebung* des Beitrags, den diese Entmilitarisierung zum Abbau der Spannungen in der Region geleistet hat, sowie *unter Betonung* der Notwendigkeit, daß die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien eine Regelung vereinbaren, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden,

unter Betonung der Wichtigkeit, die er der gegenseitigen Anerkennung der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen beimißt,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des

Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *ermächtigt* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779 (1992) und 981 (1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028*) bis zum 15. Januar 1997 weiter zu überwachen;
2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, ihre gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre Verhandlungen im Hinblick auf die völlige Normalisierung ihrer bilateralen Beziehungen fortzusetzen, die für die Schaffung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region von entscheidender Bedeutung sind;
3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Januar 1997 zur umgehenden Behandlung einen Bericht vorzulegen über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka und über die Fortschritte, die die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien auf dem Weg zu einer Regelung zur friedlichen Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten erzielt haben;
4. *ermutigt* die Parteien, die von den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen vorgeschlagenen praktischen Möglichkeiten zum Abbau der Spannungen anzunehmen, auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 27. Juni 1996 Bezug genommen wird;
5. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die multinationale Friedensumsetzungstruppe (IFOR), deren Einrichtung vom Rat in Resolution 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 genehmigt wurde, auch künftig voll miteinander zusammenzuarbeiten;
6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
